

**Rücknahmefiktion (Entscheidung nach § 33 Abs. 1 AsylVfG)**

Eine Betreibensauforderung ist nur dann zu erlassen, wenn sachlich begründete Anhaltspunkte für den Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Asylbewerbers bestehen, die den späteren Eintritt der Rücknahmefiktion als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Betreibensauforderung muss so konkret sein, dass der Asylbewerber daraus entnehmen kann, auf welche Art und Weise er sein Asylverfahren weiterbetreiben soll.

Die Rücknahmefiktion tritt dann ein, wenn der Asylbewerber innerhalb der Monatsfrist nicht substantiiert dargetan hat, dass sein Rechtsschutzinteresse trotz der daran bestehenden Zweifel, die zum Erlass der Betreibensauforderung geführt haben, fortbesteht.

Betreibensauforderungen nach § 33 Abs. 1 AsylVfG sind mit PZU zuzustellen.

Einer Sachentscheidung ist jedoch in der Regel der Vorzug zu geben.